

Abendmahlsgemeinschaft - Kirchengemeinschaft

Autor(en): **Stähelin, Walter / Stalder, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **77 (1987)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abendmahlsgemeinschaft – Kirchengemeinschaft

Stellungnahme der Gesprächskommission der Christkatholischen und der Römisch-katholischen Kirche der Schweiz (CRGK)

Präambel

Die Frage der Abendmahlsgemeinschaft gehört zu den schwierigsten und zugleich vordringlichsten Problemen in der ökumenischen Diskussion der Gegenwart. Entsprechend divergent sind die Standpunkte in den verschiedenen Konfessionen. Die offizielle christkatholisch-römisch-katholische Gesprächskommission (CRGK) der Schweiz hält es deshalb in der gegenwärtigen Situation für sinnvoll, diejenigen Gesichtspunkte in der gegenwärtigen Diskussion zur Geltung zu bringen, die von beiden Kirchen gemeinsam verantwortet werden können.

Der unmittelbare Anlass für das vorliegende Papier liegt in der zwischen dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem katholischen Bistum der Altkatholiken in Deutschland geschlossenen «Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie» (dokumentiert in: Oe Ru 34 (1985) 365–367). Durch diese Vereinbarung sieht sich die christkatholische Kirche der Schweiz in ihren Glaubensüberzeugungen tangiert und herausgefordert, ihren mit der römisch-katholischen Kirche gemeinsamen Standpunkt in Erinnerung zu rufen.

Als dieser Text mitsamt der Präambel veröffentlicht werden sollte, erschien, davon unabhängig, der Text der römisch-katholischen Bischofskonferenz über «Eucharistische Gastfreundschaft». Unsere Kommission verschob daraufhin die Publikation ihres Textes, um an ihrer Sitzung vom 3. November 1986 nochmals über ihn diskutieren zu können. Sie veröffentlicht ihn nach dieser Sitzung aber praktisch unverändert.

Sie legt Wert darauf, festzuhalten, dass ihr Text keine Stellungnahme zum Text der römisch-katholischen Bischofskonferenz darstellt. Der Leser wird leicht sehen, dass es neben Berührungspunkten deutliche Unterschiede gibt. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Text der Bischofskonferenz liegt in der ausführlichen Einordnung des Problems ins Gesamte der Kirchengemeinschaft und in der Berücksichtigung des Verpflichtungscharakters jeder Gemeinschaft.

Die CRGK hofft, dass ihr Text für die gegenwärtige Situation der ökumenischen Diskussion in der Schweiz anregend und klärend wirken könne. Die Kommission ist sich indessen bewusst, dass viele hier nicht behandelte Fragen ebenfalls von grosser Wichtigkeit wären, wie z. B.:

– Kann an der Abendmahlsfeier einer Kirche teilgenommen werden, ohne damit diese Kirche als die eine, wahre Kirche anzuerkennen und dadurch das Bekenntnis, den Glauben und die Anliegen der eigenen Kirche als irrelevant darzustellen?

– Die CRGK hat den Eindruck, dass die Sicht des Problems, wie sie in ihrem Papier zum Ausdruck gebracht ist, von vielen ihrer Kirchenglieder nur schwer verstanden wird. Warum ist das so?

– Ist es wirklich so, dass das Abendmahl nur Christus, nicht der Kirche gehört, wie manche sagen – sind Christus und die Kirche getrennt? – und dass somit die Kirche keine Verantwortung dafür trägt, wen sie am Abendmahl teilnehmen lässt?

Für die CRGK die Co-Präsidenten

Pfr. lic. theol. Walter Stähelin, Prof. Dr. Kurt Stalder

Stellungnahme

Alle Menschen gehören zusammen in Gemeinschaft mit Gott und im Einklang mit seiner Schöpfung. Grund dieser Gemeinschaft ist Gott, der in sich selber Gemeinschaft ist als Vater, Sohn und Heiliger Geist.

Die Harmonie mit Gott aber ist gestört worden und die Schöpfung ist in Vereinsamung zerfallen. Im neuen Adam jedoch, in Christus, hat die Welt zu ihrer Erneuerung ihr Haupt erhalten, in dem alles zusammenfindet (vgl. Eph. 1, 10). Und der Herr nährt seine Glieder mit dem einen Brot, das die vielen zu einem Leib macht (vgl. 1. Kor. 10, 17). Die Versammlung der Gläubigen um das Abendmahl wird so genährt zum Leben der neuen Gemeinschaft, die ihren Grund nicht in irgend einem allgemein menschlichen Gemeinschaftsbedürfnis hat, sondern im dreieinigen Gott, auf den wir getauft sind, und dessen Tempel und Wohnung diese Gemeinschaft ist.

In Christus ist nur Einheit.

Der Glaube weiss nur von dem einen Leib Christi, von der einen gottgewollten Gemeinschaft der Heiligen, von der einen Kirche. Es ist dem Glauben schlechterdings nicht fasslich, dass die Kirche zerspal-

ten sein sollte. Und doch stellt man die Sünde der Zerrissenheit der Kirche fest, wenn man sieht, dass ausserhalb der sichtbaren Grenzen der Kirche, in der man selber lebt, und d. h. der eigenen Konfession, Menschen an Christus glauben. Wenn von ihnen, mit denen wir nicht in sichtbar geordneter Gemeinschaft stehen, auch der Glaube an Christus bezeugt wird, dann weckt das die Hoffnung nach voller Gemeinschaft mit ihnen. Eine unsichtbare Gemeinschaft der Seelen allein kann dem Glauben nicht genügen, denn wir sind Glieder am Leib dessen, von dem seine Jünger zeugen als von dem, was sie mit ihren Augen gesehen und mit ihren Händen betastet haben (1. Joh. 1, 1).

Schon im Lautwerden des Bekenntnisses zu Christus ist, wie ja bereits in der Taufe im Namen des dreieinigen Gottes, der eine Glaube wahrnehmbar geworden und nicht verborgen geblieben. Es ist also bereits zu einem Anfang davon gekommen, dass Menschen sich im einen Glauben verstehen können. Nun sucht man weiter nach umfassender, sichtbarer Gemeinschaft, wodurch sich das erste Einander-Verstehen bestätigen und erfüllen könnte. Je mehr wir vom Gefühl her überzeugt sind, einander im selben Glauben zu verstehen und heimlich schon eins zu sein, um so mehr wollen wir diese Einheit auch sichtbar machen, leben und feiern und auch deutlich machen, dass es um eine Gemeinschaft geht, die alles umfassen will. Deshalb will und muss man auch verantwortlich sein für ihre ganze Ausgestaltung, für die Gottesdienste, für die Verwaltung und Zweckbestimmung ihres Geldes und für das gesamte Leben der Gemeinschaft der Gläubigen, d. i. der Kirche.

Kirche: Gemeinschaft in Verantwortung aller

Vielen Christen scheint die Kirche eher eine blosse Institution denn eine Gemeinschaft zu sein. Von ihrem religiösen Gefühl her empfinden sie die Kirche mit ihrer Theologie als eine bloss äusserliche Organisation mit einer künstlichen Ideologie, für die sie nur notgedrungen, wenn überhaupt, mitverantwortlich sein müssen. Hier wird nicht untersucht, was die Gründe sein mögen, die zu diesem Empfinden führen, welches nicht dem Wesen der Kirche entspricht. Es sei aber festgehalten, dass dieser falsche Eindruck um so weniger entsteht, je mehr es der Kirche gelingt, die aktive Mitverantwortung aller ihrer Glieder mit ihren unterschiedlichen Gaben zu ermöglichen. Die Kirche strebt nicht Uniformität an, sondern Entfaltung der von Gott jedem Einzelnen geschenkten Gaben. Sie erkennt den Wert verschiedener religiö-

ser, kultureller, psychologischer und anderer Eigenheiten und hilft, dass diese Verschiedenheit die Gesamtheit bereichern.

Die Traditionen der Konfessionen, auch wenn diese schuldhafter Spaltung entstammen, enthalten doch verschiedene Anliegen und Gaben, die nicht verkannt werden sollten.

Schwierigkeiten beim Suchen der Gemeinschaft

Der Verwirklichung der gesuchten Einheit stehen praktisch verschiedene Schwierigkeiten entgegen, und zwar solche, die den Glauben betreffen, wie auch sogenannten nichttheologische Faktoren. Dabei wird zum Teil unterschiedlich beurteilt, ob eine konkrete Schwierigkeit den Glauben betreffe oder nicht. Wenn z. B. jemand Gottesdienstgemeinschaft fordert trotz fortbestehender theologischer Differenzen, z. B. betreffend des Amtes, dann behandelt er diese Differenzen als nichttheologische Faktoren, die den Glauben nicht betreffen. Dabei ist aber dieses sein Verhalten seinerseits selber ein Entscheid seines Glaubens: Von seinem Glaubensverständnis her gesehen geht es beim Amt nämlich nicht um eine wirkliche Glaubensfrage. Oder wie steht es um die Auffassung von der Verantwortung für das Geld? Ist es eine Frage des Glaubens oder nur eine organisatorische, ob diese Verantwortung allen oder nur einer Leitungsperson zukomme? Ist es eine Glaubensfrage, ob sich verschiedene Konfessionen am selben Wohnort, die sich im Glauben als einig erkennen, in der Verantwortung für das Geld und die Gemeindeorganisation vereinigen müssen, oder weiterhin in getrennter Verantwortung leben dürfen oder sollen?

Jedenfalls müsste gelten, dass die nichttheologischen, z. B. kulturellen oder konfessionspsychologischen Faktoren zu keiner Trennung oder Aufrechterhaltung einer Trennung nötigen können, und dass die Ansicht von einer bestimmten «theologischen» Schwierigkeit, sie legitimiere die Trennung nicht, nur haltbar ist, wenn man glaubt, es handle sich nur scheinbar um eine Glaubensfrage, welcher Anschein durch weitere Gespräche und Kontakte als solcher entlarvt werden müsste.

Einheit im Glauben, nicht nur in einem Aspekt des Glaubens

Es ist nur *ein* Herr, *ein* dreieiniger Gott, *eine* Taufe in den *einen* Leib des Herrn. Nicht haltbar ist eine Auffassung, nach welcher der Glaube nicht in sich ein Ganzes wäre, sondern aus Teilen bestünde, in die er

auch zerlegbar wäre. Man kann sich daher nicht in einem Teil nur finden, während bei anderen Teilen ein Konsens unmöglich wäre. Es ist vielmehr so, dass wenn man sich in einem Aspekt des Glaubens gefunden hat, man überzeugt ist, dass sich diese Einheit im Glauben bei allen anderen Aspekten bestätigen wird. Beim Suchen dieser Bestätigung können Schwierigkeiten auftreten; der Glaube wird ja bezeugt durch Worte und Taten, die missverständlich sind und von immer wieder anderen kulturellen und geschichtlichen Hintergründen geprägt werden. Solange aber, als man sich in einzelnen Aspekten des Glaubens nicht finden kann, solange bleibt es eine offene Frage, ob man die Einheit in einem anderen Aspekt tatsächlich schon gefunden hat. Weithin aber sind sich Christen darin einig, dass nicht alle Glaubensaspekte, wenn sie unterschiedlich gesehen werden, das Glaubensleben und die Glaubensgemeinschaft gleich tangieren.

Schritte auf die Einheit zu

Wünschbar wäre eigentlich ein plötzlicher Sprung aus der Getrenntheit in die Einheit, doch lehrt uns die praktische, geschichtlich gewordene Wirklichkeit, dass es ohne ein geduldiges Hingehen, indem man Schritt für Schritt aufeinander zugeht, gerade nicht zur gewünschten Einheit kommt.

Mittel zur Erlangung der Einheit sind der menschliche Kontakt und das Gespräch; weiter das Studium der anderen Konfessionen. Als weiteres Mittel ist heute allgemein das gemeinsame Gebet anerkannt. Man wird sich fragen müssen, ob das gemeinsame Gebet nicht auch eine Täuschung sein kann. Sicher ist es eine solche da, wo der Wille zur gänzlichen Gemeinschaft fehlt. Auch gemeinsame Aktionen und Taten der Nächstenliebe sind zu nennen. Gewiss können auch sie als Alibi dienen, um von der schwierigen Suche der Glaubenseinheit zu dispensieren. Zwischen diesen Mitteln ist nicht unbedingt eine Reihenfolge zu sehen. (Vgl. auch «Ökumene in der Schweiz, Orientierungshilfe für die ökumenische Arbeit in der Gemeinde», 1982, Benziger AG, Einsiedeln.)

Sehr selten hört man von einer Anteilgabe an der rechtlichen und finanziellen Verantwortung, ja auch nur von Überlegungen dazu. Kann der Wille zur Gemeinschaft aber ernsthaft sein, wenn solche Überlegungen nicht vorrangig angestellt werden?

Das gemeinsame Abendmahl – sei es in einer Art von Zulassung

oder als Einladung zur Kommunion oder eine andere Form – gilt zum Teil auch als ein solches Mittel.

Wie verhält sich dieses zum gemeinsamen Gebet?

Das Abendmahl ist eine sichtbare Handlung von betont kirchlichem, d.h. gemeinschaftlichem Charakter. Es kann nicht von einer Person allein gefeiert werden. Beten dagegen kann und soll man auch allein. In der alten Kirche wurden zum gemeinsamen Gebet auch die Katechumenen zugelassen, denen das Glaubensbekenntnis noch nicht übergeben worden war. Vom Abendmahl aber waren sie ausgeschlossen, ähnlich wie die Büssenden. Ebenfalls ausgeschlossen waren allgemein die vom Glauben Abweichenden.

Christus lädt zum Abendmahl ein

Christus ist es, der uns zum Gemeinschaftsmahl seiner Kirche einlädt. Deshalb wird diese Einladung von der Kirche ausgesprochen und das Mahl von einem Amtsträger geleitet, dessen Ordination und Sendung auf Christus zurückweist; denn Christus selber hat das Abendmahl gestiftet und es der Kirche, seinem Leib, zu feiern aufgetragen (vgl. «Taufe, Eucharistie und Amt», Konvergenzerklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Lima 1982, Amt Nr.14). Diese Einladung zum Gemeinschaftsmahl der Kirche ist mit ganzem Herzen anzunehmen. Deshalb kann man ihr nicht folgen, ohne im Namen des Dreieinigen getauft zu sein, sondern man geht als jemand, der zu der einen und ganzen Gemeinschaft der Kirche, d.i. des Leibes Christi, voll hinzugehören will und dieser Gemeinschaft mit ihren Rechten und Pflichten gemäss zu leben trachtet und sich mitverantwortlich weiss für sie, auch für das Mittragen und Heilen ihrer Schwächen.

Wer zum Abendmahl einlädt, der tut das im Namen Christi. Er darf diese Einladung also nicht aussprechen, wenn er zugleich prinzipiell einem Teil der Eingeladenen, z. B. Anderskonfessionellen, Rechte und Verantwortlichkeiten vorenthält, welche die anderen Abendmahlsteilnehmer haben, wie z. B. das Mitspracherecht, oder wenn er nicht verlangt, dass die Eingeladenen diese vollen Rechte und Pflichten auch mittragen wollen. Dies gilt natürlich auch für die Einladung der Angehörigen der eigenen Konfession!

So wie die Aufnahme in die Kirche nicht geschieht, ohne das Bekenntnis des wahren Glauben, ebenso kann auch die Einladung zur Mitte der Kirche, zum Abendmahl, nicht absehen vom wahren Glau-

ben; denn wir haben einen Altar, von dem zu essen die, welche dem Zelte dienen, kein Recht haben (Hebr. 13,10).

Es ist Christi Einladung. Wir dürfen mit dieser Einladung nicht willkürlich umgehen, auch nicht so, dass wir z.B. aufgrund einer Übereinstimmung in der Abendmahlslehre bei anderweitiger schwerer Glaubensdivergenz ein gemeinsames Abendmahl feiern; denn derart würde der eucharistische Leib Christi vom Ganzen der Kirche, die der Leib Christi ist, isoliert.

Eine zwischenkonfessionelle eucharistische Gemeinschaft ohne Gemeinschaft in der Verantwortung, im Stimm- und Wahlrecht usf. entspricht dem, was heute gelegentlich als Konsumhaltung von Christen bezeichnet wird, d.h. es ist keine wirkliche Gemeinschaft da; ohne Verpflichtung und ohne weitere Rechte zu haben, holt man die Kommunion auch in einer anderen Konfession, für die man sich bestenfalls vage allgemein ökumenisch mitverantwortlich fühlt.

Keine Teilgemeinschaft

Das Abendmahl wirkt, was es bedeutet und bedeutet, was es ist, daher ist die Eucharistie auch schlechthin *das* Symbol der Einheit. Sie ist ja selber der eine Leib Christi und so nicht trennbar von der Kirche, dem Leib Christi. Daher ist jede eucharistische Gemeinschaft ohne volle Einheit der Kirche, des Leibes Christi, fragwürdig. Wo nicht geglaubt wird, es könne die volle Einheit in der einen Kirche erreicht werden, da wird auch nicht an die wirkliche Gegenwart des Herrn im Abendmahl geglaubt, noch an dessen Kraft, uns in unserer Einheit zu stärken und zu fördern. Wenn bei solchem Glaubensmangel doch über die Konfessionsgrenzen hinweg gemeinsam Abendmahl gefeiert wird, dann wird das Abendmahl missbraucht. Es wird zu einem Hinwegtrösten über die Tatsache der Spaltung und zur Flucht in eine Scheineinheit.

Es gibt zwischenkirchlich keine allgemeingültigen Regeln für solches Tun, welches abweicht von den Regeln, welche die Kirche seit je als gültig angesehen hat, und nach welchen eucharistische Gemeinschaft nicht von der vollen Kirchengliedschaft und umfassenden kirchlichen Gemeinschaft losgelöst gesehen werden kann.

Die Kirche schliesst solches Tun in bestimmten Fällen aber auch nicht einfach aus, sofern es geschieht aus dem Glauben an die Einheit der Kirche und ihrer Glieder, die den einen Herrn bekennen und im Namen der Dreifaltigkeit getauft sind, aus dem Glauben endlich an

die Kraft der Eucharistie, dem «einen Brot», und wenn es geschieht im Willen zur Ganzheit der Kirche und im Willen, diese sichtbar zu machen.

Ein solches Abweichen muss immer als notvoll und kann nicht als Triumph gesehen werden. Die Kirche kann es nicht durch generelle Abmachungen festlegen. Sie widerspräche sich sonst selbst. Interkommunionsabkommen¹ gleich welcher Stufe sind daher unkirchlich. Dies wird noch deutlicher, wenn sich zeigt, dass sie zustande kamen, weil der Glaube an das Erreichen der vollen Gemeinschaft fehlte, dass sie also dem Kleinglauben entstammten. Eigentlich dürfte es nur Abkommen über eine volle Gemeinschaft geben. Doch kann sich die Kirche in der Praxis bei speziellen konkreten Problemen genötigt sehen, für Grenzfälle Richtlinien aufzustellen, wie etwa für die Sakramentspendung an Kranke, Flüchtlinge oder andere Gruppen, die an sich schon nicht an den kirchlichen Rechten voll Anteil haben können und dennoch innerhalb ihrer eigenen Konfession ja auch am Abendmahl teilnehmen dürfen².

Die Zerrissenheit der Kirche tangiert jede Abendmahlsfeier

Die Eucharistiefeier stiftet von Gott her Gemeinschaft mit Gott selber und daher auch der Gläubigen untereinander. Sobald wir sehen, dass ausserhalb der eigenen eucharistischen Gemeinschaft und der Gemeinschaft mit dem eigenen Bischof doch auch Christen sind, müssen wir uns fragen, ob dieses Bild der Zerstückelung des Leibes Christi – etwas, das der Glaube nie verstehen kann – nicht auch Hinweis auf die Gefährdung eines jeden Abendmahles sei.

Gewiss können wir trotz dieser Gefährdung nicht anders als Christi Anweisung zu gehorchen und die Eucharistie zu feiern. Aber ebenso gewiss können wir das nicht ernsthaft tun, wenn wir nicht ernsthaft uns um die Einheit der Kirche bemühen. Wo wir uns aber derart für die Einheit der Kirche einsetzen, da können wir es als unernsthaft sehen, wenn wir nicht miteinander Abendmahl feiern.

¹ Das Wort «Interkommunion» wurde und wird unterschiedlich gebraucht. Früher bezeichnete es auch die volle Kirchengemeinschaft zweier Konfessionen. Dieser heute nicht mehr übliche Wortgebrauch ist hier nicht gemeint.

² Zum Beispiel die geplante gegenseitige Erklärung der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche betr. pastorale Hilfe und für die römisch-katholische Kirche CIC 1983 can. 844.

Das ökumenische Problem lässt sich nicht theologisch sauber darstellen; denn es ist dem Glauben, der nur die Einheit und nicht die Zerrissenheit der Kirche kennt, fremd.

Das Bemühen um die Einheit ist nicht ernsthaft, wenn man sich fragt, ob man einander nahe genug gekommen sei für die Wiedervereinigung. Man muss sich vielmehr fragen, ob die Differenzen noch so gewichtig sind, dass sie die Wiedervereinigung verunmöglichen.